

G e s c h ä f t s- u n d W a h l o r d n u n g der Rechtsanwaltskammer für den Oberlandesgerichtsbezirk Koblenz

Die Versammlung der Mitglieder der Rechtsanwaltskammer für den Oberlandesgerichtsbezirk Koblenz hat nach § 89 Abs. 2 Nr. 1 BRAO am 12.06.2024 beschlossen, die Geschäftsordnung in der Fassung vom 11.05.2022 wie folgt zu ändern:

Abschnitt 1

Allgemeine Regelungen, Kammerversammlung, Wahlen und Beschlüsse (ohne Vorstandswahl), Abteilungen des Vorstands

§ 1 Regelungszweck

Die Kammerversammlung ist ein Organ der körperschaftlich organisierten Rechtsanwaltskammer. Zur ordnungsgemäßen Erfüllung ihrer Aufgaben und Befugnisse gibt sie sich die nachfolgende Geschäfts- und Wahlordnung.

§ 2 Einberufung der Kammerversammlung

(1) In jedem Geschäftsjahr findet eine ordentliche Kammerversammlung statt. Sie soll bis Ende des zweiten Quartals des Geschäftsjahres einberufen werden.

(2) Außerordentliche Kammerversammlungen sind einzuberufen, wenn dies ein Zehntel der Kammermitglieder gemäß § 85 Abs. 2 BRAO unter Angabe des zu verhandelnden Gegenstandes schriftlich beantragt oder der Vorstand oder die Kammerversammlung es beschließt.

(3) Der Präsident beruft die Versammlung der Kammer durch öffentliche Einladung im amtlichen Mitteilungsblatt der Rechtsanwaltskammer ein. Die Versammlung ist mindestens zwei Wochen vor dem Tag, an dem sie stattfinden soll, einzuberufen. Der Tag, an dem die Einberufung abgesandt oder veröffentlicht wird, und der Tag der Versammlung sind hierbei nicht mitzurechnen. In dringenden Fällen kann der Präsident die Versammlung mit kürzerer Frist einberufen.

(4) Die Kammerversammlung ist nicht öffentlich. Auf Beschluss der Kammerversammlung können Gäste zugelassen werden.

(5) Die Kammerversammlung findet am Sitz der Kammer statt, wenn nicht der Vorstand oder die Kammerversammlung einen anderen Tagungsort beschließen.

§ 3 Tagesordnung, Ablauf, Sitzungsordnung

(1) Der Präsident bestimmt die Tagesordnung der Kammerversammlung. Auf schriftliches, an den Präsidenten gerichtetes Verlangen von wenigstens zehn Mitgliedern der Kammer müssen die von diesen angegebenen Gegenstände auf die Tagesordnung der Kammerversammlung genommen werden. Das Verlangen muss bis spätestens 15. März eines Jahres gestellt sein.

(2) Den Vorsitz in der Kammerversammlung führt der Präsident, bei seiner Verhinderung der Vizepräsident. Sind beide verhindert, so führt den Vorsitz das dem Lebensalter nach älteste Mitglied des Vorstandes. Ist kein Mitglied des Vorstandes anwesend, so wird der Vorsitzende von der Kammerversammlung gewählt.

(3) Das Protokoll der Kammerversammlung führt nach § 82 BRAO der Schriftführer oder dessen Vertreter. Sind diese verhindert, bestimmt der Vorsitzende der Kammerversammlung einen Schriftführer.

(4) Der Vorsitzende hält die Ordnung in der Kammerversammlung aufrecht. Er erteilt das Wort und ist berechtigt, den Redner auf den Gegenstand der Verhandlung hinzuweisen, ihn zur Ordnung zu rufen und ihm bei Erfolglosigkeit eines zweimaligen Ordnungsrufes das Wort zu entziehen. Gegen die Entziehung des Wortes steht dem Betroffenen der Einspruch zu, über den die Kammerversammlung sofort ohne Erörterung beschließt. Anträge sind dem Vorsitzenden auf Verlangen schriftlich zu übergeben.

§ 4 Wahlen und Beschlüsse, Beschlussfähigkeit, Protokolle

(1) Die Kammerversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Abstimmungen und Wahlen erfolgen durch Handaufheben, auf vor Beginn der Wahl oder Abstimmung zu stellenden Antrag von mindestens zehn Mitgliedern schriftlich durch nicht unterschriebene Stimmzettel. Eine Erörterung dieses Antrages findet nicht statt. § 7 bleibt unberührt.

(2) Die Mitglieder können ihr Wahl- oder Stimmrecht nur persönlich ausüben.

(3) Die Beschlüsse der Kammerversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst; das gleiche gilt für Wahlen. Bei Stimmgleichheit in Abstimmungen gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Wird bei Wahlen die einfache Mehrheit in zwei Wahlgängen nicht erreicht, so ist gewählt, wer in einem weiteren Wahlgang die meisten Stimmen erhält; bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

(4) Ein Mitglied darf in eigenen Angelegenheiten nicht abstimmen. Dies gilt nicht für Wahlen.

(5) Das Abstimmungsergebnis wird von dem Vorsitzenden und dem Schriftführer festgestellt. Über die Beschlüsse der Kammerversammlung und über die Ergebnisse von Wahlen ist ein Protokoll aufzunehmen, das von dem Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

(6) Die Protokolle über die Kammerversammlung können von jedem Mitglied bei der Geschäftsstelle eingesehen werden. Über Anträge auf Einsicht in sonstige Protokolle und Akten beschließt der Vorstand, in dringenden Fällen der Präsident.

§ 5 Geschäftsjahr, Tätigkeitsbericht, Jahresrechnung

(1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

(2) Der Vorstand hat jährlich in der ordentlichen Kammerversammlung einen Bericht über seine Tätigkeit und diejenige der Anwaltsgerichtsbarkeit im abgelaufenen Geschäftsjahr zu erstatten.

(3) Der Jahreshaushaltsabschluss ist von zwei dem Vorstand nicht angehörenden Kammermitgliedern zu prüfen und mit einem Prüfungsbericht zu versehen. Er soll nebst den Belegen mindestens eine Woche vor der Kammerversammlung, in der er erläutert wird, für die Mitglieder der Kammer in der Geschäftsstelle zur Einsicht ausgelegt werden.

(4) Die Kammerversammlung wählt aus ihrer Mitte die Rechnungsprüfer und zwei Stellvertreter. Deren Amtszeit beträgt zwei Jahre.

(5) Die Kammerversammlung beschließt über die Entlastung des Vorstandes nach § 89 Abs. 2 Nr. 6 BRAO und über den Haushaltsvoranschlag des Folgejahres nach § 89 Abs. 2 Nr. 4 BRAO.

§ 6 Abteilungsbildung

Der Vorstand ist berechtigt, gemäß § 77 BRAO für die Erledigung seiner Aufgaben und Befugnisse Abteilungen zu bilden.

Abschnitt 2

Wahlen zum Vorstand; Allgemeine Regelungen; Regelungen zur Briefwahl und zur elektronischen Wahl

§ 7 Wahlen zum Vorstand

(1) Die Mitglieder des Vorstands werden in unmittelbarer und geheimer Briefwahl oder in elektronischer Wahl auf vier Jahre gewählt. Das Wahlverfahren legt der Vorstand fest. Es kann vorgesehen werden, dass die Stimmen auch in der Kammerversammlung abgegeben werden können.

(2) Der Vorstand besteht aus 16 Mitgliedern. Diese verteilen sich auf die in den Landgerichtsbezirken niedergelassenen Rechtsanwälte/-innen, so auf den Landgerichtsbezirk Koblenz mit sechs, den Landgerichtsbezirk Mainz mit fünf, den Landgerichtsbezirk Trier mit drei und den Landgerichtsbezirk Bad Kreuznach mit zwei Mitgliedern. Davon soll mindestens ein Mitglied je Landgerichtsbezirk den Kanzleisitz im Bezirk der jeweils auswärtigen Amtsgerichte haben.

(3) Wahlberechtigt sind die Mitglieder der Rechtsanwaltskammer zum Zeitpunkt der Feststellung des Wählerverzeichnisses. Wählbar sind unbeschadet der Regelung in Absatz 4 diejenigen Kammermitglieder, die die Voraussetzungen der Wählbarkeit nach § 65 BRAO erfüllen, nicht nach § 66 BRAO von der Wählbarkeit ausgeschlossen sind und am 01. März des Wahljahres im Kammerbezirk eine Kanzlei unterhalten. Die Wählbarkeit ist auf einen Landgerichtsbezirk beschränkt und bestimmt sich nach der Eintragung der Kanzlei im elektronischen Anwaltsverzeichnis zum 1. März des Wahljahres, bei mehreren Kanzleien (§ 31 Abs. 3 Nr. 3 BRAO) nach derjenigen in dem der Mitgliederzahl nach größten Landgerichtsbezirk der Kammer.

(4) Mitglieder, die im Bezirk der Rechtsanwaltskammer keine Kanzlei haben, sind in dem Stimmbezirk wählbar, in dem sie zuletzt ihre Kanzlei eingerichtet hatten. Soweit sie keine Kanzlei im Bezirk der Rechtsanwaltskammer hatten, sind sie in dem Stimmbezirk wählbar, in dem das Oberlandesgericht seinen Sitz hat.

(5) Jeder Wahlberechtigte hat für jeden Landgerichtsbezirk so viele Stimmen, wie Vorstandsämter aus Anlass der Wahl in dem jeweiligen Landgerichtsbezirk zu besetzen sind. Eine Kumulierung von Stimmen ist nicht zulässig.

(6) Der Vorstand bestellt in dem dem Wahljahr vorangehenden Jahr einen aus sechs wahlberechtigten Kammermitgliedern bestehenden Wahlausschuss und legt das Wahlverfahren gem. Abs. 1 fest. Das nach Lebensjahren älteste Mitglied konstituiert den Wahlausschuss unverzüglich. Dieser bestimmt den Wahlleiter, dessen Stellvertreter und einen Beisitzer sowie die Reihenfolge der übrigen Mitglieder als Stellvertreter. Der Wahlausschuss beschließt in der Besetzung ohne die Stellvertreter und regelt im Übrigen das Verfahren selbst.

(7) Der Wahlausschuss setzt unverzüglich nach seiner Konstituierung das Ende der Wahlzeit, die mindestens zwei Wochen beträgt, nach Tag und Stunde fest. Die Wahlzeit soll zwischen dem 01. April und dem 30. Mai des Wahljahres liegen und wird in dem der konstituierenden Sitzung des Wahlausschuss folgenden amtlichen Mitteilungsblatt der Kammer bekannt gemacht.

(8) Der Wahlausschuss erstellt zum 01. März des Wahljahres das Wählerverzeichnis. Es ist spätestens sieben Wochen vor Ende der Wahlzeit zu den üblichen Geschäftszeiten in der Kammergeschäftsstelle für die Dauer von zwei Wochen einsehbar. Einsprüche gegen das Wählerverzeichnis sind innerhalb der Auslegungsfrist schriftlich bei der Kammergeschäftsstelle einzureichen. Sie können nur darauf gerichtet sein, eine neue

Eintragung vorzunehmen oder eine vorhandene Eintragung zu streichen oder zu berichtigen. Der Wahlausschuss entscheidet unverzüglich über den Einspruch abschließend.

(9) Wahlvorschläge sind spätestens fünf Wochen vor dem Ende der Wahlzeit in Textform über die Geschäftsstelle der Rechtsanwaltskammer bei dem Wahlausschuss einzureichen. Wahlvorschläge müssen von mindestens zehn wahlberechtigten Kammermitgliedern unterzeichnet sein und die Einverständniserklärung des/der Vorgeschlagenen enthalten.

(10) Der Wahlausschuss erstellt aufgrund der eingereichten Wahlvorschläge die Stimmzettel, in denen die Wahlvorschläge in alphabetischer Reihenfolge unter Angabe des Vor- und Zunamens, der Geburts- und Zulassungsdaten und des Kanzleiortes aufgeführt sind. Auf dem Stimmzettel ist auf die Anzahl der zu wählenden Mitglieder je Landgerichtsbezirk und darauf, wann die Wahlzeit endet und der Wahlbrief beim Wahlleiter eingegangen sein muss, hinzuweisen.

(11) Die Versendung der Wahlbriefe an die Wahlberechtigten soll spätestens drei Wochen vor dem Ende der Wahlzeit erfolgen. Mit der Versendung beginnt die Wahlzeit.

(12) Nach Ablauf der Wahlzeit stellt der Wahlausschuss unverzüglich das Ergebnis fest. Gewählt sind diejenigen Kandidaten, welche die meisten Stimmen auf sich vereinigen. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Über die Feststellung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von allen Mitgliedern des Wahlausschusses nach Abs. 6 letzter Satz zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift liegt zur Einsichtnahme der Wahlberechtigten binnen zwei Tagen nach Ende der Wahlzeit für die Dauer von zwei Wochen nach dem Tag des Wahlzeitendes in der Kammergeschäftsstelle aus.

(13) Das Ergebnis der Wahl ist dem Präsidenten der Kammer mitzuteilen, der die gewählten und die nicht gewählten Bewerber über das Wahlergebnis schriftlich benachrichtigt. Die gewählten Bewerber fordert er unverzüglich schriftlich auf, sich zur Annahme der Wahl ebenso unverzüglich schriftlich zu erklären. Sowohl die Unterrichtung als auch die Annahme können vorab in Textform erfolgen. Liegen die Erklärungen vollständig vor, veröffentlicht er das Ergebnis unverzüglich auf der Homepage der Kammer und in dem der Feststellung des Wahlergebnisses folgenden amtlichen Mitteilungsblatt.

(14) Nimmt ein gewählter Bewerber die Wahl nicht an oder erklärt er sich nicht binnen einer Woche nach Aufforderung zur Annahme, so rückt für diesen der Bewerber mit der nächstfolgenden Stimmzahl des Landgerichtsbezirks nach; Abs. 13 S. 2 gilt entsprechend. Der Präsident kann die Annahmefrist in besonderen Fällen angemessen verlängern.

(15) Scheidet ein Mitglied des Vorstands vorzeitig aus, so findet für den Rest der verbleibenden Amtszeit keine Ersetzung des ausgeschiedenen Mitglieds statt, solange die Zahl der Vorstandsmitglieder die Mindestzahl von sieben (§ 63 Abs. 2 BRAO) nicht unterschreitet oder der Vorstand nicht durch Beschluss feststellt, dass durch das vorzeitige Ausscheiden eines oder mehrerer Mitglieder die ordnungsgemäße Erfüllung der ihm zugewiesenen Aufgaben gefährdet ist. Wird die Mindestzahl unterschritten oder trifft der Vorstand die Feststellung nach S. 1 Halbs. 2, erfolgt die Ersetzung des ausgeschiedenen Mitglieds durch das Nachrücken desjenigen nicht gewählten Bewerbers aus dem jeweiligen Landgerichtsbezirk, welcher bei der letzten turnusgemäßen Wahl die meisten Stimmen auf sich vereinigt hat. Abs. 13 S. 2 und Abs. 14 gelten entsprechend.

Stehen solche nicht zur Verfügung, sind die ausgeschiedenen Mitglieder durch Nachwahl zu bestimmen.

(16) Als bald nach der Feststellung des Wahlergebnisses zum Vorstand und nach Vorlage aller Annahmeerklärungen nach Abs. 13 und 14 lädt der Präsident zur konstituierenden Vorstandssitzung ein. Bis zu deren Ende bleibt der bisherige Vorstand im Amt.

(17) Die Wahlunterlagen sind nach Beendigung der Wahl bis zum Ende der nächsten Wahl versiegelt oder elektronisch abrufbar in der Geschäftsstelle der Kammer aufzubewahren.

(18) Sämtliche den Wahlvorgang und dessen Vorbereitung betreffenden Verfahrensschritte nach vorstehend Abs. 3-5, 7-9 und 11 werden rechtzeitig im amtlichen Mitteilungsblatt der Kammer bekannt gemacht.

§ 8 Elektronische Wahl

(1) Legt der Vorstand als Wahlverfahren die elektronische Wahl fest, so gelten abweichend oder ergänzend zu den Regelungen über die Briefwahl die nachstehenden Regelungen.

(2) Die Wahlunterlagen werden per Post oder über das besondere elektronische Anwaltspostfach (beA) an die wahlberechtigten Kammermitglieder versandt. Die Wahlunterlagen bestehen aus dem Wahlschreiben mit den Zugangsdaten sowie Informationen zur Durchführung der Wahl und der Nutzung des Wahlportals. Das Wahlportal ermöglicht die Stimmabgabe mittels Aufruf eines elektronischen Stimmzettels.

(3) Die Stimmabgabe erfolgt in elektronischer Form nach vorheriger Anmeldung und Authentifizierung des Wahlberechtigten am Wahlportal.

(4) Der elektronische Stimmzettel ist entsprechend § 7 Abs. 10 zu gestalten und entsprechend der im Wahlportal enthaltenen Anleitung elektronisch auszufüllen und abzusenden.

(5) Ein Absenden der Stimme ist erst nach elektronischer Bestätigung durch den Wähler möglich. Die Übermittlung ist für den Wähler am Bildschirm erkennbar. Mit dem Hinweis über die erfolgreiche Stimmabgabe gilt diese als vollzogen. Bis zur endgültigen Stimmabgabe kann die Eingabe korrigiert oder der Wahlvorgang abgebrochen werden.

§ 9 Anforderungen an das elektronische Wahlsystem

(1) Das elektronische Wahlsystem muss sicherstellen, dass das Stimmrecht nicht mehrfach ausgeübt werden kann.

(2) Die Speicherung der abgesandten Stimmen muss anonymisiert und so erfolgen, dass die Reihenfolge des Stimmeingangs nicht nachvollzogen werden kann.

(3) Bei der Stimmabgabe darf es durch das verwendete elektronische Wahlsystem zu keiner Speicherung der Stimme des Wählers in dem von ihm hierzu verwendeten Computer kommen. Es ist zu gewährleisten, dass eine Veränderung der Stimmeingabe durch Dritte ausgeschlossen ist.

(4) Auf dem Bildschirm muss der Stimmzettel nach Absenden der Stimmeingabe unverzüglich ausgeblendet werden. Das verwendete elektronische Wahlsystem darf die Möglichkeit für einen Papierausdruck der abgegebenen Stimme nach der endgültigen Stimmabgabe nicht zulassen.

(5) Die Speicherung der abgegebenen Stimme in der elektronischen Wahlurne muss nach einem nicht nachvollziehbaren Zufallsprinzip erfolgen. Nach der Stimmabgabe ist der Zugang zum Wahlsystem zu sperren. Die Anmeldung am Wahlsystem sowie persönliche Informationen und IP-Adressen der Wahlberechtigten dürfen nicht protokolliert werden.

(6) Zur Wahrung des Wahlgeheimnisses sind die elektronische Wahlurne und das elektronische Wahlverzeichnis auf getrennter Serverhardware zu führen.

(7) Die Wahlserver sind vor Angriffen aus dem Netz zu schützen. Insbesondere sind nur autorisierte Zugriffe zuzulassen. Die Zugriffsberechtigung auf die elektronische Wahlurne und das elektronische Wählerverzeichnis darf nicht personenidentisch sein. Autorisierte Zugriffe

sind insbesondere die Überprüfung der Stimmberechtigung, die Speicherung der Stimmabgabe zugelassener Wähler, die Registrierung der Stimmabgabe und die Überprüfung auf mehrfacher Ausübung des Stimmrechts (Wahldaten).

§ 10 Technische Anforderungen; Störungen

(1) Die Rechtsanwaltskammer bedient sich für die Durchführung der elektronischen Wahl eines Anbieters, der die Erfüllung der technischen und sicherheitsrelevanten Anforderungen nach §§ 8-10 gewährleistet und dies vor Beauftragung schriftlich bestätigt.

(2) Das verwendete elektronische Wahlsystem muss dem jeweiligen Stand der Technik entsprechen und zum Zeitpunkt der Wahl die Anforderungen der jeweils gültigen "Common Criteria for Information Technology Security Evaluation (CC)" erfüllen. Es muss außerdem die in den nachfolgenden Absätzen (3) bis (8) genannten Voraussetzungen und Anforderungen erfüllen. Der Dienstleister führt gegenüber dem Wahlausschuss die entsprechenden Nachweise.

(3) Es ist durch geeignete technische Maßnahmen zu gewährleisten, dass im Falle des Ausfalls oder der Störung eines Servers oder eines Serverbereichs keine Stimmen unwiederbringlich verloren gehen.

(4) Das Übertragungsverfahren der Wahldaten ist so auszugestalten, dass sie vor Ausspäher- oder Entschlüsselungsversuchen geschützt sind. Die Übertragungswege zur Überprüfung der Stimmberechtigung des Wählers sowie zur Registrierung der Stimmabgabe im Wählerverzeichnis und die Stimmabgabe in die elektronische Wahlurne sind so zu trennen, dass zu keiner Zeit eine Zuordnung des Inhalts der Wahlentscheidung zum Wähler möglich ist.

(5) Die Datenübermittlung hat verschlüsselt zu erfolgen, um eine unbemerkte Veränderung der Wahldaten zu verhindern. Bei der Übertragung und Verarbeitung der Wahldaten ist zu gewährleisten, dass bei der Registrierung der Stimmabgabe im Wählerverzeichnis kein Zugriff auf den Inhalt der Stimmabgabe möglich ist.

(6) Werden Störungen der elektronischen Wahl bekannt (z.B. bezüglich der Erreichbarkeit von Wahlportal und Wahlservern), die ohne Gefahr eines vorzeitigen Bekanntwerdens oder Löschens der bereits abgegebenen Stimmen behoben werden können und bei denen eine mögliche Stimmmanipulation ausgeschlossen ist, soll der Wahlausschuss diese Störung ohne Unterbrechung der Wahl beheben oder beheben lassen und die elektronische Wahl fortsetzen.

(7) Können die benannten Gefahren oder eine mögliche Stimmmanipulation nicht ausgeschlossen werden oder liegen vergleichbare gewichtige Gründe vor, ist die elektronische Wahl zunächst zu unterbrechen. Können die benannten Sachverhalte ausgeschlossen werden, wird die elektronische Wahl nach Behebung der zur Wahlunterbrechung führenden Störung fortgesetzt. Anderenfalls wird die Wahl abgebrochen und wiederholt.

(8) Störungen, deren Dauer und die vom Wahlausschuss getroffenen Maßnahmen sowie die diesen zugrundeliegenden Erwägungen sind in der Niederschrift zur Wahl zu vermerken. Die wahlberechtigten Kammermitglieder sind über Unterbrechungen und die vom Wahlausschuss in diesem Zusammenhang beschlossenen Maßnahmen sowie über Wahlabbrüche zu informieren.

§ 11 Auszählung der elektronischen Stimmen

(1) Nach Ablauf der Wahlzeit stellt der Wahlausschuss unverzüglich das Ergebnis fest. Am Tag der Stimmauszählung veranlasst der Wahlausschuss die Auszählung der elektronisch

abgegebenen Stimmen. Das Wahlsystem zählt die elektronisch abgegebenen Stimmen aus und berechnet das Ergebnis der elektronischen Wahl.

(2) Der Wahlausschuss stellt das Ergebnis durch einen Ausdruck der Auszählungsergebnisse fest. § 7 Abs. 12 gilt entsprechend.

(3) Die Auszählung der Stimmen ist für Kammermitglieder öffentlich. Der Auszählungsprozess ist nachvollziehbar zu dokumentieren. Der Wahlausschuss gewährleistet auf Antrag bei berechtigtem Interesse die Möglichkeit, anhand der von der elektronischen Wahlurne erzeugten Datei die Ordnungsgemäßheit der Auszählung zu überprüfen.

§ 12 Wahlanfechtung

(1) Jeder Wahlberechtigte kann die Wahl innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses auf der Homepage der Rechtsanwaltskammer schriftlich anfechten. Die Anfechtung kann nur darauf gestützt werden, dass ein Gewählter nicht wählbar ist oder wesentliche Fehler bei der Vorbereitung und Durchführung der Wahl oder der Feststellung des Wahlergebnisses unterlaufen sind und andernfalls ein anderes Ergebnis möglich gewesen wäre.

(2) Über die Wahlanfechtung entscheidet der Wahlausschuss. Die Wahl wird unverzüglich wiederholt, soweit sie für ungültig erklärt wird.

Abschnitt 3

Präsidium; Satzungsversammlung der BRAK

§ 13 Präsidium, Zusammensetzung und Wahl

(1) Das Präsidium der Kammer besteht aus dem Präsidenten, den Vizepräsidenten, dem Schriftführer und dem Schatzmeister und soll die Anzahl von sechs Mitgliedern nicht übersteigen.

(2) Für die Konstituierung des Präsidiums gilt § 7 Abs. 16 entsprechend.

§ 14 Wahl zur Satzungsversammlung der BRAK

(1) Die Kammermitglieder wählen nach § 191 b Abs. 2 BRAO die stimmberechtigten Mitglieder der Satzungsversammlung der Bundesrechtsanwaltskammer aus dem Kreis der vorgeschlagenen Mitglieder in geheimer und unmittelbarer Briefwahl oder in elektronischer Wahl. Für die elektronische Wahl gelten §§ 8-11 entsprechend.

(2) Wahlberechtigt und wählbar sind diejenigen Kammermitglieder, die die Voraussetzungen der Wählbarkeit nach § 65 BRAO erfüllen, nicht nach § 66 BRAO von der Wählbarkeit ausgeschlossen sind und im Kammerbezirk eine im elektronischen Anwaltsverzeichnis erfasste Kanzlei unterhalten.

(3) Für die Bestellung und Konstituierung des Wahlausschusses, die Aufstellung des Wählerverzeichnisses und die Wahlzeit gelten § 7 Abs. 6 bis Abs. 8, Abs. 10 und Abs. 11, für die Wahlvorschläge und die Stimmzettel § 7 Abs. 9 und Abs. 10 entsprechend.

(4) Für die Ergebnisfeststellung und –bekanntgabe sowie die Annahme der Wahl gelten die Regelungen des § 7 Abs. 12 – Abs. 14 entsprechend. Der Präsident unterrichtet die Bundesrechtsanwaltskammer über das Wahlergebnis.

(5) Für die Aufbewahrung der Wahlunterlagen gilt § 7 Abs. 17 entsprechend.

(6) Für die Wahlanfechtung gilt § 12 entsprechend.

§ 15 Veröffentlichungen und Bekanntmachungen

Veröffentlichungen und Bekanntmachungen der Rechtsanwaltskammer erfolgen im amtlichen Mitteilungsblatt, das auch über das besondere elektronische Anwaltspostfach (beA) versandt werden kann.

Ausgefertigt:
Koblenz, den 12.06.2024

RECHTSANWALTSKAMMER
K O B L E N Z

JR Gerhard Leverkinck
Präsident